

13.01.2003

## Antrag

der Fraktion der CDU

### Klare Regelung zum Schächten im Tierschutzgesetz des Bundes erforderlich

I.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat umgehend eine Initiative zur Änderung des § 4 a Absatz 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) mit folgendem Inhalt zu ergreifen:

Abweichend von Abs. 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur erteilen, *wenn*
  - a. *nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis sicher ist, dass dadurch für das betroffene Tier keine größeren Schmerzen oder Leiden, insbesondere Todesangst, verbunden sind als bei vorheriger Betäubung und*
  - b. *der Antragsteller nachgewiesen hat, dass die Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, um den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nichtgeschächteter Tiere untersagen oder*
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4 b Nr. 3 bestimmt ist.

Datum des Originals: 13.01.2003/Ausgegeben: 13.01.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

## II. Begründung

### 1.

Gemäß § 4 a des Tierschutzgesetzes ist das betäubungslose Schlachten bzw. Schächten von Tieren grundsätzlich verboten. Die Behörde darf jedoch eine Ausnahmegenehmigung für das (betäubungslose) Schächten erteilen, um den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das (betäubungslose) Schächten vorschreiben (Siehe hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 1995).

Das Schächt-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002 hat die Rechtslage verändert: Die Behörde muss eine Ausnahmegenehmigung zum (betäubungslosen) Schächten von Tieren erteilen, wenn ein Antragsteller persönlich der Überzeugung ist, dass der Glaube oder seine Glaubensvariante das betäubungslose Schächten erfordert.

Am 17. Mai 2002 hat der Deutsche Bundestag die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz mit dem Zusatz „und die Tiere“ im Artikel 20 a beschlossen. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen war diese Verfassungsänderung erst nach dem Schächt-Urteil konsensfähig. Der Bundestag wollte damit insbesondere im Hinblick auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 a Tierschutzgesetz eine neue Auslegungspraxis ermöglichen, die nicht bei den Genehmigungsvoraussetzungen des Schächt-Urteils stehen bleiben.

Der Vollzug der zuständigen Bundesländer hat bislang nicht auf die Verfassungsänderung reagiert. Hier arbeitet eine Arbeitsgruppe auf Länderebene an einheitlichen Standards zum (betäubungslosen) Schächten.

Auch wenn das Staatsziel Tierschutz kein generelles Schächtverbot begründet, muss zumindest die Vorgabe „zwingende religiöse Gründe“ voll gelten, und es darf eben nicht jeder Antragsteller nach eigenem Gutdünken entscheiden, ob er (betäubungslos) schächtet oder nicht.

### 2.

Diesen Bedenken wollte Umweltministerin Höhn in einem Erlass ihres Hauses zum Schächten in NRW Rechnung tragen. In einer Pressemitteilung vom 9. Dezember 2002 zum Erlassentwurf heißt es: „Nachdem im Juli dieses Jahres der Tierschutz in das Grundgesetz aufgenommen wurde, stehen sich in der Frage des Schächtens nun Religionsfreiheit und Tierschutz als Verfassungsgüter gegenüber. Genau hier setzen wir mit unserem Erlass an. Antragsteller müssen in Zukunft ausführlich und eindeutig nachweisen, warum sie das Schächten ohne vorherige Betäubung des Tieres durchführen wollen. Denn im Koran findet sich kein Hinweis darauf, dass die Betäubung verboten ist, und in vielen Religionsgemeinschaften wird die Betäubung des Tieres durchaus akzeptiert. Unser Ziel ist es, Genehmigungen zum Schächten auf das unerlässliche Minimum zu begrenzen.“

Der Erlassentwurf wurde am 18. Dezember 2002 auf einer Fachtagung in Herford diskutiert. Bei dieser landesweiten Informationsveranstaltung mit den Verantwortlichen der Staatlichen Veterinärämter kamen mehrfach Bedenken zum Ausdruck, dass man sich mit der Überprüfung der Frage überfordert sehe, ob Personen, die eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten verlangen, damit den Bedürfnissen von Angehörigen einer Religionsgemeinschaft entsprechen wollen, die sich nach „zwingenden Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft“ zum Schächten von Tieren verpflichtet fühlen. Es kann allzu leicht missverstanden werden, wenn deutsche Behörden festzustellen haben, ob und in welchem Rahmen Muslime wegen ihres Glaubens in Bezug auf die Schächtfrage „überprüfungsbedürftig“ sein sollen. Andererseits könnte ein gesetzliches Totalverbot des Schächtens von Tieren auf verfassungsrechtliche Probleme stoßen, weil der Konflikt zwischen unterschiedlichen Verfassungsgütern – auf

der einen Seite die Religionsfreiheit, auf der anderen Seite das sittliche Rechtsgut des Tierschutzes – nach dem Maßstab „praktischer Konkordanz“ zu lösen sind.

Deshalb ist es sinnvoll, die behördliche Erteilung einer Ausnahmegenehmigung davon abhängig zu machen, dass nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sicher ist, dass den Tieren dadurch keine größeren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden als bei vorheriger Betäubung. Diese ethische und wissenschaftliche Fragestellung muss Vorrang verdienen. Genau daran können und sollten sich auch Amtstierärzte orientieren. Dem Verfassungsgut Tierschutz würde damit beispielhaft entsprochen. § 4 a Abs. 2 Nr. 2a ist entsprechend zu ändern. Diese gesetzliche Änderung schafft Klarheit für alle Beteiligten.

Die vorgeschlagene Regelung des § 4 a Abs. 2 Nr. 2 b TierSchG würde klarstellen, dass die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsrechts, nämlich die Nachweispflicht des Antragstellers für den Ausnahmetatbestand, auch vorliegend zu gelten haben.

Dr. Jürgen Rüttgers  
Eckhard Uhlenberg  
Marie-Luise Fasse  
Urban Jülich  
Wilhelm Lieven  
Friedhelm Ortgies  
Clemens Pick  
Reinhold Sendker

und Fraktion